

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

23.01.2020

Beratungsfolge:

Wahlausschuss

Sitzungsdatum:

04.02.2020

Entscheidung

Zusammenfassung von Gemeindewahlbezirken zu Kreiswahlbezirken

Beschlussvorschlag:

Dem Kreiswahlausschuss wird vorgeschlagen, die 19 Kommunalwahlbezirke wie nachfolgend dargestellt zu vier Kreiswahlbezirken zusammenzufassen:

Kreiswahlbezirk	Wahlbezirke der Stadt Coesfeld	Einwohnerzahl
V	15,16,17,18,19	8.959
VI	4,5,6,8,10	9.410
VII	3,7,12,13,14	9.083
VIII	1,2,9,11	8.168

Sachverhalt:

Aufgabe des Kreiswahlausschusses ist es, das Wahlgebiet des Kreises Coesfeld in Wahlbezirke für die Kreistagswahl am 13. September 2020 einzuteilen (§ 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz – KwahlG).

Insofern kann der Wahlausschuss der Stadt Coesfeld nur eine Empfehlung über die Einteilung der Wahlbezirke der Stadt Coesfeld zu Kreiswahlbezirken aussprechen.

Das Wahlgebiet des Kreises Coesfeld ist in 27 Kreiswahlbezirke mit einer durchschnittlichen Einwohnerzahl in Höhe von 7.941 einzuteilen. Bis zum Urteil des VerfGH waren Abweichungen bis 25% nach oben und nach unten zulässig (§ 4 Abs. 2 KWahlG).

Mit dem Urteil des VerfGH vom 20. Dezember darf allerdings die pauschale Abweichungs-Obergrenze von 25% bezogen auf die durchschnittliche Einwohnerzahl nicht mehr ohne Weiteres angewandt werden, sondern bedarf der beschränkenden, sogenannten verfassungskonformen Auslegung. Eine Abweichung von bis zu 15% bezogen auf die Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates sei in der Regel unproblematisch, so der Verfassungsgerichtshof.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und des Urteils der VerfGH wird dem Kreiswahlausschuss folgende Einteilung empfohlen

Kreiswahlbezirk	Wahlbezirke der Stadt Coesfeld	Einwohnerzahl	Abweichung absolut	Abweichung in %
V	15,16,17,18,19	8.959	1.018	12,8
VI	4,5,6,8,10	9.410	1.469	18,5
VII	3,7,12,13,14	9.083	1.142	14,4
VIII	1,2,9,11	8.168	227	2,9

Der Kreiswahlbezirk VI überschreitet selbst bei Überprüfung sämtlicher Konstellationen unter Berücksichtigung der Einhaltung eines räumlichen Zusammenhangs die Toleranzgrenze von 15% bezogen auf die Einwohnerzahl gem. § 4 Absatz 2 Satz 3 KWahlG.

Dem Kreis Coesfeld obliegt es zu prüfen, ob die Toleranzgrenze von 15% eingehalten wird, wenn die Zahl der Wahlberechtigten statt der Einwohner zu Grunde gelegt wird.

Ergibt sich auch bei Betrachtung (nur) der Wahlberechtigten eine Abweichung von mehr als 15% kann dies durch das gesetzlich verankerte Ziel der Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein. Diese Prüfung kann nur durch den Kreis Coesfeld vorgenommen werden

Anlagen:

- Anlage 1 – Einteilung der Kreiswahlbezirke
- Anlage 2 – Zusammenfassung der Gemeindewahlbezirke
- Anlage 3 – Grenzen der Kreiswahlbezirke